



**Verwaltungsbericht
des Amtsdirektors
des Amtes
Geest und Marsch Südholstein**

1. Halbjahr 2017

Aktuelle Kassenlage

Der Kassenbestand des Amtes Geest und Marsch Südholstein belief sich am 21.06.2017 auf

insgesamt 718.209,75 €

2. Entwicklung wichtiger Wirtschaftsdaten (Einwohner, Gewerbe, Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle, Arbeitslosenzahlen)**a) Einwohnerstatistik (eigene Fortschreibung), Gewerbe, Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle**

Stand per	Einwohnerzahl	Meldeamtsaktivitäten		
		Geburten	Sterbefälle	Eheschl.
15.06.2017	Gesamt: 24525 davon 849 mit NW (Stand 31.12.2016: 20091, davon NW 661)	71	109	35
Davon beim Standesamt Moorrege beurkundet:		1	44	18

b) Arbeitslosenzahlen

Stand per 30.05.2017	Anzahl	Prozentualer Anteil an der Gesamtarbeitslosenzahl des Kreises Pinneberg
Appen	14	0,69
Groß Nordende	3	0,15
Haselau	-	-
Haseldorf	3	0,15

Heidgraben	14	0,69
Heist	12	0,59
Hetlingen	6	0,29
Holm	13	0,64
Moorrege	23	1,13
Neuendeich	-	-

B. Entwicklung der Bautätigkeit		Stand: 01.01. –30.05.2017	
Wohnraumerstellung		Gewerberaum-/Flächenerstellung	
Anbauvorhaben (Anzahl): 7	Neubauvorhaben (Anzahl): 19	Anbauvorhaben (Anzahl): 4	Neubauvorhaben (Anzahl): 8

H. Stand der Ausführung von Beschlüssen des Hauptausschusses und des Amtsausschusses

1. Amtsausschuss			
Beschluss vom:	Bezeichnung des Vorgangs	Stand der Ausführung	Kurze Erläuterungen
23.03.2016	Erweiterung des Amtshauses	Zwischenzeitlich wurde ein Grundstück ausgewählt, das als Grundlage für die Planungen eines möglichen Neubaus dient. Des Weiteren wurde die Arbeitsgruppe beauftragt ein Sanierungskonzept für das Bestandsgebäude erstellen zu lassen, ebenso wie ein Verkehrswertgutachten. Die Ergebnisse werden in den Sitzungen am 03.07. und 17.07.2017 präsentiert. Weiterhin sind diese Unterlagen Grundlage für den weiterführenden Architektenwettbewerb. Es werden weiterhin beide Varianten untersucht, um vergleichbare Kosten zu ermitteln und dann eine Entscheidung bezüglich Anbau oder Neubau zu treffen	

2. Hauptausschuss				
Beschluss vom:	Bezeichnung des Vorgangs	Stand der Ausführung	Kurze Erläuterungen	
	Zurzeit keine laufenden Beschlüsse			
3. Schulausschuss				
Beschluss vom:	Bezeichnung des Vorgangs	Stand der Ausführung	Kurze Erläuterungen	
	Zurzeit keine laufenden Beschlüsse			
4. Ausschuss Amtsbauhof				
Beschluss vom:	Bezeichnung des Vorgangs	Stand der Ausführung	Kurze Erläuterungen	
29.03.2017	Neuer Standort für den Amtsbauhof	Kein neuer Sachstand		
Stand und Entwicklung sowie Maßnahmen in den Handlungsfeldern Klimaschutz, Energieeffizienz und Energieeinsparung		--		
K. Prozesstandschaften				
Bezeichnung des Prozesses		Stand		
Gemeinde Appen ./.. Ingenieur und das Amt Moorrege		Kein neuer Sachstand		
Amt / Tierarzt Dr. Klaus Weigand		für Frau Aya Josefa Hengge, zuletzt wohnhaft in Holm, Lehmweg 43, verstorben zwischen den 20.8.2016 und 23.8.2016 wurde die Bestattung vom Ordnungsamt nach dem Bestattungsgesetz übernommen bzw. veranlasst. Frau Hengge war ledig und hatte keine Angehörigen. Auf dem Grevenhof Wedel hatte Frau Hengge 3 Ponys untergestellt. Von der Eigentümerin Frau Berdien wurde der Tierarzt Pferdespital IDEE Dr. Klaus Weigand eingeschaltet bzw. beauftragt, die Ponys zu untersuchen. . Zur Nachlasspflegerin wurde Frau Angela Lautenschläger aus Hamburg		

	<p>vom Amtsgericht Pinneberg bestellt. Der vom Tierarzt eingeschaltete Rechtsanwalt hat einen Mahnbescheid erlassen. Gegen den im Mahnbescheid geltend gemachten Anspruch (1.103,29 €) wurde vom Amt Widerspruch erhoben. Das Amtsgericht Hamburg-Altona hat den Vorgang zuständigkeitshalber an das Amtsgericht Elmshorn weitergeleitet.</p>
--	---

Moorrege, den 21.06.2017

(Jürgensen)
Amtsdirektor

Amt Geest und Marsch Südholstein

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0028/2017/AMT/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 13.06.2017
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Hauptausschuss des Amtes Geest und Marsch Südholstein	03.07.2017	öffentlich
Amtsausschuss Amt Geest und Marsch Südholstein	17.07.2017	öffentlich

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Geest und Marsch Südholstein

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Amtsausschuss hatte in seiner Sitzung am 02.02.2017 über die neue Hauptsatzung des Amtes beschlossen. Der § 8 dieser Satzung behandelt die Ausschüsse des Amtsausschusses. Mit der Neufassung der Hauptsatzung wurde auch die Einrichtung der Ausschüsse „Ausschuss Amtsbauhof“ und „Schulausschuss“ beschlossen.

Aufgrund möglicher Verwechslungen mit anderen Ausschüssen der Gemeinden wurde im Hauptausschuss besprochen, die Ausschüsse „Schulausschuss“ und „Ausschuss Amtsbauhof“ umzubenennen. Es wurde vorgeschlagen, die Ausschüsse künftig „Schulausschuss der Grundschule Haseldorf im Amt Geest und Marsch Südholstein“ und „Ausschuss zum Amtsbauhof des Amtes Geest und Marsch Südholstein“ zu nennen.

Die Namensänderung der Ausschüsse erfolgt im Rahmen einer Änderung der Hauptsatzung durch Nachtragssatzung, über die der Amtsausschuss zu entscheiden hat.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt die Beschlussfassung der / Der Amtsausschuss beschließt die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Geest und Marsch Südholstein.

Jürgensen

Anlagen:

Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Geest und Marsch Südholstein

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Geest und Marsch Südholstein (Kreis Pinneberg)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Geest und Marsch Südholstein vom und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Geest und Marsch Südholstein erlassen:

§1

§ 8 „Ständige Ausschüsse“ erhält folgende Fassung:

§ 8

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 10a, 15d, 24a AO i.V.m. § 16a GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a und 15 d AO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

10 Mitglieder des Amtsausschusses und die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet:

Aufgaben nach § 15 d AO i.V.m. § 45 b GO, insbesondere:

- a. Vorbereitung der Amtsausschusssitzungen
- b. Personalangelegenheiten
- c. Personalentscheidungen für Inhaberrinnen oder Inhaber von Stellen, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen, auf Vorschlag der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors
- d. Vorbereitung der Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Stellenplan
- e. Finanzwesen

f. Grundstücksangelegenheiten

g. Berichtswesen

Der Hauptausschuss entscheidet ferner über

- a. Stundungen bis zu einem Betrag von 25.000 €,
- b. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
- c. die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
- d. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,
- e. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 2.000 € (die Gesamtbelastung 24.000 €) nicht übersteigt,
- f. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 € nicht übersteigt,
- g. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000 €,
- h. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 €,
- i. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche Mietzins 2.000 € nicht übersteigt,
- j. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000 €,
- k. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000€,

Der Hauptausschuss nimmt gem. § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr.

Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor berichtet dem Hauptausschuss halbjährlich über die Geschäftslage der Beteiligungen des Amtes.

Der Hauptausschuss ist Dienstvorgesetzter der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors; er hat keine Disziplinarbefugnis.

b) Schulausschuss der Grundschule Haseldorf im Amt Geest und Marsch Südholstein

Zusammensetzung:

je 2 Mitglieder der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen.

In den Ausschuss können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen angehören oder angehören können.

Aufgabengebiet:

Abschließende Entscheidungen über alle in Verbindung mit der Schulträgerschaft für die Grundschule der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen stehenden Aufgaben einschließlich erforderlicher Investitionsmaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

c) Ausschuss zum Amtsbauhof des Amtes Geest und Marsch Südholstein

Zusammensetzung:

je 2 Mitglieder der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen.

In den Ausschuss können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen angehören oder angehören können.

Aufgabengebiet:

Abschließende Entscheidungen über alle in Verbindung mit der Trägerschaft für den gemeinsamen Bauhof der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen stehenden Aufgaben einschließlich erforderlicher Investitionsmaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

d) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:

3 Mitglieder des Amtsausschusses

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Der Amtsausschuss wählt für die Ausschüsse a) und d) für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seiner Mitte. Jedes Ausschussmitglied wird im Verhinderungsfall von einer bestimmten Stellvertreterin oder einem bestimmten Stellvertreter vertreten.
- (3) Für die Ausschüsse b) und c) wählt der Amtsausschuss aus den darin vertretenen Gemeinden für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. In den Ausschüssen können zu stellvertretenden Mitgliedern auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen angehören oder angehören können. Jedes Ausschussmitglied wird im Verhinderungsfall von einer bestimmten Stellvertreterin oder einem bestimmten Stellvertreter vertreten.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 2
Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom _____ erteilt.

Moorrege, den

Jürgensen
Amtdirektor

(S)

Amt Geest und Marsch Südholstein

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0029/2017/AMT/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 15.06.2017
Bearbeiter: Kerstin Seemann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schulausschuss des Amtes Geest und Marsch Südholstein	03.07.2017	öffentlich
Hauptausschuss des Amtes Geest und Marsch Südholstein	03.07.2017	öffentlich
Amtsausschuss Amt Geest und Marsch Südholstein	17.07.2017	öffentlich

Neufassung der Satzung über die Benutzung der Betreuungsschule und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Sachverhalt:

Aufgrund der Fusion mit dem Amt Haseldorf ist die Satzung für die Benutzung der Betreuungsschule neu zu fassen.

Aktuell liegt eine Anfrage vor, ob für einkommensschwache Eltern eine Ermäßigung erfolgen kann.

In der bisherigen Satzung ist über die Möglichkeit der Ermäßigung der Elternbeiträge keine Regelung getroffen worden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die bisherigen Bezeichnungen Amt Haseldorf sind als redaktionelle Änderung auf den Rechtsnachfolger Amt Geest und Marsch Südholstein zu ändern.

In § 2 wird der Hinweis auf die Anlage 1 -Formulare der Anmeldung- gestrichen.

In der bisherigen Satzung ist über die Ermäßigung der Beiträge keine Regelung enthalten gewesen.

Aufgrund der vorliegenden Antragstellung ist zu überlegen, ob eine Ermäßigung gemäß der Richtlinie des Kreises Pinneberg für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen

(Sozialstaffelregelung) mit Ausnahme der Geschwisterregelung und Erwerbstätigkeit der Eltern erfolgen soll.

In den vorangegangenen Ausschusssitzungen wurde die Fassung des § 8 – Ermäßigung- dargestellt und angepasst.

Die Zahlung eines Mindestbeitrages sollte erfolgen.

Finanzierung:

Die Gemeinden Haselau und Haseldorf tragen das Defizit der Grundschule und Betreuungsschule Haseldorf im Rahmen der an das Amt Geest und Marsch Südholstein zu zahlenden Schulumlage.

Fördermittel durch Dritte:

Das Amt Geest und Marsch Südholstein erhält jährlich vom Land eine Förderung von Betreuungsangeboten von bis zu ca. 6.000 €.

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss / Der Hauptausschuss empfiehlt / Der Amtsausschuss beschließt die Neufassung der Satzung in der Variante A / Variante B. Ein Mindestbeitrag von 20,00 € ist zu zahlen.

(Jürgensen)
Amtdirektor

Anlagen:

Entwürfe der Neufassung der Satzung Betreuungsschule an der der Grundschule Haseldorf

**Satzung des Amtes Geest und Marsch Südholstein über die Benutzung der
Betreuungsklasse der Grundschule in Haseldorf und die Erhebung von
Benutzungsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den z. Zt. geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom ... folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Das Amt Geest und Marsch Südholstein als Schulträger der Grundschule Haseldorf betreibt die Betreuungsstelle an der Grundschule Haseldorfer Marsch am Schulstandort Haseldorf als öffentliche Einrichtung. Die Betreuungsstelle wird im Zusammenwirken mit der Schulleitung und der Elternvertretung betrieben. Der Schulelternbeirat der Grundschule Haseldorf wird über alle Veränderungen in der Betreuungsstelle durch die Schulleitung informiert.
- (2) Die Elternvertretung der Betreuungsstelle besteht aus 3 Personen. Sie trifft sich regelmäßig mit der Schulleitung und der Leitung der Betreuungskräfte, um anstehende Probleme zu beraten; ein Protokoll hierüber wird gefertigt.

**§ 2
Aufnahme in die Betreuungsstelle**

- (1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 - 4 der Grundschule Haseldorf aufgenommen.
- (2) Vor Aufnahme in die Betreuungsstelle ist eine Anmeldung (Anlage 1) auszufüllen und von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Mit der Anmeldung ist auch ein SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug der Gebühren zu erteilen.
- (3) Die ausschließliche Inanspruchnahme der Frühbetreuung ist auf der Anmeldung zu vermerken.
- (4) Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

**§ 3
Benutzungsverhältnis**

- (1) Das betreute Jahr an der Betreuungsstelle beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Anmeldung gilt verbindlich für ein Jahr und endet automatisch zum 31. Juli des Folgejahres.
- (2) Bei grundlegenden Änderungen des Stundenplans zum Schulhalbjahr sind Ausnahmen möglich.
- (3) Das Benutzungsverhältnis kann in Ausnahmefällen von den Erziehungsberechtigten zum Ende des Schulhalbjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 4

Fernbleiben und Ausschluss von der Betreuungsklasse

- (1) Wenn ein Kind verhindert ist, die Betreuungsklasse zu besuchen, ist dies der Leitung umgehend mitzuteilen.
- (2) Grobe Verstöße gegen die Schulordnung oder Betreuungsordnung oder gegen die Anordnungen der Betreuungskräfte können im Wiederholungsfall zu einem Ausschluss aus der Betreuungsklasse führen. Bei sozialen Härtefällen bedarf es einer besonderen Überprüfung durch die Betreuungskräfte, die Schulleitung und die Elternvertretung.

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Betreuungsklasse ist außerhalb der Ferien von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuung erfolgt regelmäßig in den Zeiten ab 07.30 Uhr bis zur 2. Schulstunde der Schülerin/des Schülers sowie ab Schulschluss bis 14.00 Uhr. Eine weitere Betreuung bis 16.00 Uhr ist möglich. Eine Betreuung vor der Unterrichtszeit ist nur in Ausnahmefällen ohne Verbindung mit einer Betreuung nach der Unterrichtszeit (14.00 -16.00 Uhr) möglich.
- (2) In der ersten und letzten Woche in den Sommerferien, sowie in den Frühjahrs- und Herbstferien und in der 2. Woche der Winterferien findet eine Betreuung von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr statt.
- (3) In Abstimmung mit der Leitung besteht auch die Möglichkeit der unregelmäßigen Betreuung an maximal 2 Tagen pro Halbjahr, für Kinder, für die kein Betreuungsverhältnis besteht.

§ 6

Grundlagen der Gebühren

- (1) Für den Besuch der Betreuungsklasse sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Gebühren für die Betreuung werden für 12 Monate erhoben. Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Schüler/innen, die die Betreuungsklasse an der Grundschule Haseldorf besuchen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühr entsteht mit der Aufnahme der Schüler/innen in die Betreuungsklasse.

§ 7

Höhe der monatlichen Gebühren

- (1) Die Gebühren betragen bei der Betreuung bis 14.00 Uhr für das Kind monatlich 75,00 €
- (2) Die Gebühren betragen bei der Betreuung bis 16.00 Uhr für das Kind monatlich 115,00 €.
- (3) Die Gebühren betragen für Kinder, die nur für eine Frühbetreuung angemeldet werden, monatlich 30,00 €.

- ENTWURF Variante A -

- (4) Der Zusatzbeitrag für die Ferienbetreuung beträgt pro Woche
 - a. für Kinder, die für eine Betreuung bis 14.00 Uhr angemeldet sind 35,00 €
 - b. für Kinder, die für eine Betreuung bis 16.00 Uhr angemeldet sind 30,00 €
- (5) Bei einer Betreuung nach dem Unterricht ist das Mittagessen verpflichtend, dafür wird zusätzlich ein Verpflegungsentgelt durch die Betreuungsklasse erhoben. Die Kosten für ein Mittagessen betragen zurzeit pro Monat 60,00 €. Wenn ein Kind verbindlich nur für einzelne Wochentage angemeldet wird, dann wird ein Verpflegungsentgelt von 12,50 €/Tag und Monat erhoben.
- (6) Für die unregelmäßige Betreuung an einzelnen Tagen wird ein Betrag von
 - a. 12,00 € / Tag für eine Betreuung bis 14 Uhr
 - b. 14,00 € / Tag für eine Betreuung bis 16 Uhrzuzüglich des Beitrags für das Mittagessen erhoben.

§ 8 Ermäßigung

- (1) Für die Ermäßigung der Gebühren finden die „Richtlinien des Kreises Pinneberg für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gem. § 25 Abs. 3 KiTaG“ in der jeweils geltenden Fassung bei Erwerbstätigkeit der Eltern und ausgenommen der Geschwisterregelung Anwendung.
- (2) Anträge auf Gewährung von ermäßigten Gebühren sind bei der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein einzureichen. Die ermäßigten Gebühren werden vom Monat der Antragstellung an für das jeweilige Schuljahr festgesetzt. Der Mindestbeitrag beträgt monatlich 20,00 €.
- (3) Eine Änderung der für die Ermäßigung maßgebenden Einkommensverhältnisse ist dem Amt Geest und Marsch Südholstein unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Bezieher von Arbeitslosengeld II und Grundsicherung sowie Wohngeldempfänger und Asylbewerber können für das Mittagessen einen Antrag auf Bildung und Teilhabe beim Kreis Pinneberg stellen.

§ 9 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 1. eines jeden Kalendermonats an die Amtskasse Haseldorf im Voraus zu entrichten. Es ist eine SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei Nichteinlösung des Abrufes durch die Bank sind die entstehenden zusätzlichen Gebühren von den Eltern oder Kontoinhabern zu bezahlen.
- (3) Die Gebühr für die Betreuungsklasse ist auch dann weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege (Vollstreckung).

- ENTWURF Variante A -

- (5) Werden Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes gekündigt werden.
- (6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus der Betreuungsklasse ist die Gebühr bis zum Ende des jeweiligen Monats zu zahlen.

§10

Unfallversicherung

Schülerinnen und Schüler, die an einer Betreuung teilnehmen, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Das Betreuungsangebot wurde der Unfallkasse Schleswig-Holstein vom Schulträger angezeigt.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch das Amt Geest und Marsch Südholstein zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Geest und Marsch Südholstein als für die Gemeinden Haselau und Haseldorf gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiterverarbeiten.
- (2) Das Amt Geest und Marsch Südholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§12

Inkrafttreten und Bekanntmachung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Haseldorf vom 13.07.2016 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung wird auf der Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein veröffentlicht. Die Inhaber des Rechts der elterlichen Sorge erhalten mit der Anmeldung ein Exemplar der Satzung und einen Hinweis auf die Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein. Mit der Anmeldung wird diese Satzung anerkannt.

Moorrege, den ...

Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor

(Jürgensen)

**Satzung des Amtes Geest und Marsch Südholstein über die Benutzung der
Betreuungsklasse der Grundschule in Haseldorf und die Erhebung von
Benutzungsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den z. Zt. geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom ... folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Das Amt Geest und Marsch Südholstein als Schulträger der Grundschule Haseldorf betreibt die Betreuungsstelle an der Grundschule Haseldorfer Marsch am Schulstandort Haseldorf als öffentliche Einrichtung. Die Betreuungsstelle wird im Zusammenwirken mit der Schulleitung und der Elternvertretung betrieben. Der Schulelternbeirat der Grundschule Haseldorf wird über alle Veränderungen in der Betreuungsstelle durch die Schulleitung informiert.
- (2) Die Elternvertretung der Betreuungsstelle besteht aus 3 Personen. Sie trifft sich regelmäßig mit der Schulleitung und der Leitung der Betreuungskräfte, um anstehende Probleme zu beraten; ein Protokoll hierüber wird gefertigt.

**§ 2
Aufnahme in die Betreuungsstelle**

- (1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 - 4 der Grundschule Haseldorf aufgenommen.
- (2) Vor Aufnahme in die Betreuungsstelle ist eine Anmeldung (~~Anlage 1~~) auszufüllen und von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Mit der Anmeldung ist auch ein SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug der Gebühren zu erteilen.
- (3) Die ausschließliche Inanspruchnahme der Frühbetreuung ist auf der Anmeldung zu vermerken.
- (4) Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

**§ 3
Benutzungsverhältnis**

- (1) Das betreute Jahr an der Betreuungsstelle beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Anmeldung gilt verbindlich für ein Jahr und endet automatisch zum 31. Juli des Folgejahres.
- (2) Bei grundlegenden Änderungen des Stundenplans zum Schulhalbjahr sind Ausnahmen möglich.
- (3) Das Benutzungsverhältnis kann in Ausnahmefällen von den Erziehungsberechtigten zum Ende des Schulhalbjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 4

Fernbleiben und Ausschluss von der Betreuungsklasse

- (1) Wenn ein Kind verhindert ist, die Betreuungsklasse zu besuchen, ist dies der Leitung umgehend mitzuteilen.
- (2) Grobe Verstöße gegen die Schulordnung oder Betreuungsordnung oder gegen die Anordnungen der Betreuungskräfte können im Wiederholungsfall zu einem Ausschluss aus der Betreuungsklasse führen. Bei sozialen Härtefällen bedarf es einer besonderen Überprüfung durch die Betreuungskräfte, die Schulleitung und die Elternvertretung.

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Betreuungsklasse ist außerhalb der Ferien von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuung erfolgt regelmäßig in den Zeiten ab 07.30 Uhr bis zur 2. Schulstunde der Schülerin/des Schülers sowie ab Schulschluss bis 14.00 Uhr. Eine weitere Betreuung bis 16.00 Uhr ist möglich. Eine Betreuung vor der Unterrichtszeit ist nur in Ausnahmefällen ohne Verbindung mit einer Betreuung nach der Unterrichtszeit (14.00 -16.00 Uhr) möglich.
- (2) In der ersten und letzten Woche in den Sommerferien, sowie in den Frühjahrs- und Herbstferien und in der 2. Woche der Winterferien findet eine Betreuung von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr statt.
- (3) In Abstimmung mit der Leitung besteht auch die Möglichkeit der unregelmäßigen Betreuung an maximal 2 Tagen pro Halbjahr, für Kinder, für die kein Betreuungsverhältnis besteht.

§ 6

Grundlagen der Gebühren

- (1) Für den Besuch der Betreuungsklasse sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Gebühren für die Betreuung werden für 12 Monate erhoben. Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Schüler/innen, die die Betreuungsklasse an der Grundschule Haseldorf besuchen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühr entsteht mit der Aufnahme der Schüler/innen in die Betreuungsklasse.

§ 7

Höhe der monatlichen Gebühren

- (1) Die Gebühren betragen bei der Betreuung bis 14.00 Uhr für das Kind monatlich 75,00 €
- (2) Die Gebühren betragen bei der Betreuung bis 16.00 Uhr für das Kind monatlich 115,00 €.
- (3) Die Gebühren betragen für Kinder, die nur für eine Frühbetreuung angemeldet werden, monatlich 30,00 €.

- ENTWURF Variante B -

- (4) Der Zusatzbeitrag für die Ferienbetreuung beträgt pro Woche
- für Kinder, die für eine Betreuung bis 14.00 Uhr angemeldet sind 35,00 €
 - für Kinder, die für eine Betreuung bis 16.00 Uhr angemeldet sind 30,00 €
- (5) Bei einer Betreuung nach dem Unterricht ist das Mittagessen verpflichtend, dafür wird zusätzlich ein Verpflegungsentgelt durch die Betreuungsklasse erhoben. Die Kosten für ein Mittagessen betragen zurzeit pro Monat 60,00 €. Wenn ein Kind verbindlich nur für einzelne Wochentage angemeldet wird, dann wird ein Verpflegungsentgelt von 12,50 €/Tag und Monat erhoben.
- (6) Für die unregelmäßige Betreuung an einzelnen Tagen wird ein Betrag von
- 12,00 € / Tag für eine Betreuung bis 14 Uhr
 - 14,00 € / Tag für eine Betreuung bis 16 Uhr
- zuzüglich des Beitrags für das Mittagessen erhoben.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren

- Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid erhoben.
- Die Gebühren sind bis zum 1. eines jeden Kalendermonats an die Amtskasse Haseldorf im Voraus zu entrichten. Es ist eine SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei Nichteinlösung des Abrufes durch die Bank sind die entstehenden zusätzlichen Gebühren von den Eltern oder Kontoinhabern zu bezahlen.
- Die Gebühr für die Betreuungsklasse ist auch dann weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann.
- Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege (Vollstreckung).
- Werden Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes gekündigt werden.
- Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus der Betreuungsklasse ist die Gebühr bis zum Ende des jeweiligen Monats zu zahlen.

§ 9

Unfallversicherung

Schülerinnen und Schüler, die an einer Betreuung teilnehmen, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Das Betreuungsangebot wurde der Unfallkasse Schleswig-Holstein vom Schulträger angezeigt.

§ 10

Datenverarbeitung

- Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch das Amt Geest und Marsch Südholstein zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen

- E N T W U R F Variante B -

Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Geest und Marsch Südholstein als für die Gemeinden Haselau und Haseldorf gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiterverarbeiten.

- (2) Das Amt Geest und Marsch Südholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 11

Inkrafttreten und Bekanntmachung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Haseldorf vom 13.07.2016 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung wird auf der Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein veröffentlicht. Die Inhaber des Rechts der elterlichen Sorge erhalten mit der Anmeldung ein Exemplar der Satzung und einen Hinweis auf die Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein. Mit der Anmeldung wird diese Satzung anerkannt.

Moorrege, den ...

Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor

(Jürgensen)

Amt Geest und Marsch Südholstein

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0027/2017/AMT/BV

Fachbereich: Amtsdirektor	Datum: 13.06.2017
Bearbeiter: Rainer Jürgensen	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Hauptausschuss des Amtes Geest und Marsch Südholstein	03.07.2017	öffentlich
Amtsausschuss Amt Geest und Marsch Südholstein	17.07.2017	öffentlich

Antrag an den Amtsdirektor zur Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Wie bereits im letzten Haupt- und Amtsausschuss durch den AD berichtet, wurde durch einen oder mehrere Mitglieder des Hauptausschusses bzw. durch zuhörende Mitglieder des Amtsausschusses aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil des letzten Hauptausschusses an die Presse berichtet. Die Berichterstattung selbst ist den Mitgliedern beider Gremien hinlänglich bekannt.

Dieses Verhalten stellt gemäß § 25 Abs. 2 Ziffer 3 eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000 Euro geahndet werden kann.

Für die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- vorsätzlicher Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht (§ 24 a Amtsordnung i.V.m. § 21 Abs. 2 Gemeindeordnung)
- keine nach § 203 Abs. 2 Strafgesetzbuch zu bestrafende Tat
- keine nach § 353 b Strafgesetzbuch zu bestrafende Tat
- Antrag des Amtsausschusses (Mehrheitsbeschluss) innerhalb von drei Monaten nach Tatbegehung an den AD zur Verfolgung der Tat

Nach intensiver Prüfung der einschlägigen Normen des Strafgesetzbuches sowie Ermittlungen zur Nennung des oder der Beschuldigten bleibt festzustellen, dass mindestens die Tatbestände des § 203 Abs. 2 Strafgesetzbuch erfüllt sind, die Tatbestände des § 353 b Strafgesetzbuch zumindest erfüllt sein könnten. Demnach ist selbst der Versuch der Preisgabe von Geheimnissen strafbar und könnte mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet werden.

Die hier im vorliegenden Sachverhalt auftauchende Problematik ist die Tatsache, dass leider nicht zweifelsfrei und gerichtsfest ermittelt werden konnte, wer die oder

der Täter waren oder war. Demnach ist einer Anzeige gegen Unbekannt nicht viel Aussicht auf Erfolg beizumessen.

Ebenso verhält es sich mit den nun zum Tragen kommenden Vorschriften der Amtsordnung. Zwar hat der Amtsausschuss die Möglichkeit, hier nun einen Antrag an den AD zur Tatverfolgung zu stellen, jedoch wird auch dieses Verfahren vermutlich aufgrund der nicht zweifelsfrei feststehenden Täterschaft eingestellt werden müssen.

Finanzierung:

Bei einem positiven Abschluss des Ordnungswidrigkeitenverfahrens sind für den Amtshaushalt Einnahmen von bis zu 1.000 Euro möglich.

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt / der Amtsausschuss beschließt, keinen Antrag an den AD auf Tatverfolgung aufgrund des Verstoßes gegen § 25 Abs. 3 Ziffer 2 der Amtsordnung gegen Unbekannt zu stellen.

Gleichzeitig weisen sowohl der Haupt- als auch der Amtsausschuss eindringlich und nachdrücklich auf die in dieser Vorlage genannten Normen, die teilweise empfindliche Strafen beinhalten, hin.

Im Interesse einer vernünftigen und vertrauensvollen Zusammenarbeit kommen beide Gremien überein, ihren Mitgliedern die Wichtigkeit von nichtöffentlichen Sitzungsteilen nochmals zu verdeutlichen.

Jürgensen

Anlagen: -/-